

Bundesministerium der Finanzen  
Frau Dr. Lange  
Frau Dr. Schmitz  
Referat VII B 1  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Bundesministerium der Justiz und  
für Verbraucherschutz  
Herrn Dr. Eichholz  
Referat III A 3  
Mohrenstr. 37  
10117 Berlin

Grundsatzfragen  
WP Dieter Gahlen  
T. +49 30 726220-943  
F. +49 30 726220-985  
gahlen@dgrv.de

9. November 2020  
Ga/TK

## **Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)**

Sehr geehrte Frau Dr. Lange, sehr geehrte Frau Dr. Schmitz, sehr geehrter Herr Dr. Eichholz,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG).

Als branchenübergreifender Spitzen- und Prüfungsverband möchten wir unsere Anmerkungen auf die Themenbereiche Bilanzkontrollverfahren und Abschlussprüferregulierung beschränken.

Die Vorkommnisse um Wirecard haben dem deutschen Finanzmarkt sehr geschadet. Daher unterstützen wir ausdrücklich das Ziel, die Funktionsfähigkeit des deutschen Finanzmarktes wiederherzustellen und dauerhaft das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt zu stärken.

Wir entnehmen der Presse, dass bei Wirecard ein umfassender Bilanzbetrug vorliegen soll, an dem mehrere Parteien weltweit und in verschiedenen Einheiten mit höchster krimineller Energie beteiligt gewesen sind. Unseres Erachtens ist es jedoch wichtig, dass der komplexe Fall zunächst gründlich und umfassend aufgearbeitet wird, damit es nicht zu Vorverurteilungen und vorschnellen Schlüssen kommt.

## Zweistufiges privatrechtliches Bilanzkontrollverfahren

Als Gründungsmitglied der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung e. V. (DPR) unterstützen wir ausdrücklich das zweistufige Bilanzkontrollverfahren mit der privatrechtlichen DPR auf der 1. Stufe und der hoheitlichen Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) auf der zweiten Stufe. Die DPR hat in den letzten 15 Jahren effizient und effektiv über 1.500 Prüfverfahren abgeschlossen und darüber hinaus generalpräventiv zur Fehlervermeidung und zur Verbesserung der Rechnungslegungsqualität in Deutschland entscheidend beigetragen.

Der Fall Wirecard hat gezeigt, dass es für die seltenen Fälle von Bilanzbetrug einer Ergänzung des bisherigen Verfahrens durch forensische Prüfungen, die durch eine hoheitliche Stelle mit entsprechenden Befugnissen, Kompetenzen und Ressourcen durchgeführt werden, bedarf. Daher begrüßen wir, dass die BaFin künftig bei Verdacht auf Bilanzbetrug direkt und unmittelbar mit hoheitlichen Befugnissen gegenüber kapitalmarktorientierten Unternehmen auftreten kann und insbesondere die Möglichkeit bekommt, forensische Prüfungen durchzuführen.

Allerdings sollten Prüfungen aus Anlass konkreter Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen Rechnungslegungsvorschriften (Anlassprüfungen) ohne konkrete Anhaltspunkte auf Betrug weiterhin allein von der DPR durchgeführt werden.

## Abschlussprüferregulierung

Der vorgelegte Gesetzentwurf enthält umfangreiche Verschärfungen hinsichtlich der Unabhängigkeits- und Haftungsregelungen für Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse.

Trotz der Erheblichkeit des absoluten Schadens für Anleger und Gläubiger und damit auch für den Finanzplatz Deutschland ist immer zu beachten, dass es sich hierbei um einen Einzelfall handelt.

Die berufsrechtlichen Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse wurden erst mit Wirkung vom 17. Juni 2016 europaweit umfassend reformiert und verschärft. Ein mögliches Fehlverhalten eines einzelnen Abschlussprüfers in den vergangenen Jahren kann keine Rechtfertigung für eine allgemeine Änderung des gesamten Regulierungsrahmens der Abschlussprüfung sein.

Aus der Perspektive des öffentlichen Interesses wäre die Einführung strengerer Regelungen für die Berufsausübung des Wirtschaftsprüfers nur angezeigt, wenn diese dazu beitragen können, Fälle wie Wirecard in Zukunft zu vermeiden und diese Regelungen auch im Übrigen angemessen sind.

Wie eine noch stärkere Trennung von Prüfung und Beratung zur Aufdeckung von Betrug beitragen soll, ist nicht nachvollziehbar. Eine weitere Beschränkung über den 2016 gesetzten Rahmen hinaus ist nicht erforderlich und würde vor allem auch den Interessen der mittelständischen Unternehmen widersprechen. Nach unserer Beobachtung

schätzen insbesondere mittelständische Unternehmen ihren Abschlussprüfer auch als kompetenten Ansprechpartner für prüfungsnahe Themen. Zudem spielten bei Wirecard die erbrachten Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers erkennbar eine nur marginale Rolle.

Weiter können wir nicht nachvollziehen, wie ein häufigerer Wechsel des Abschlussprüfers (Rotation) zur Aufdeckung vergleichbarer Betrugsfälle beitragen soll. Bei Wirecard konnte auch im Rahmen einer Sonderprüfung durch eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft trotz Vorliegens konkreter Anhaltspunkte auf Unregelmäßigkeiten und Einsatz von Forensikspezialisten betrügerisches Handeln nicht explizit nachgewiesen werden.

Die vorgeschlagene deutliche Erhöhung der Haftung bei Abschlussprüfungen - insbesondere auch aufgrund der Ausweitung auf grobe Fahrlässigkeit - sehen wir äußerst kritisch. Eine Erhöhung der Haftung führt zu exponentiell steigenden Versicherungsprämien. Dies betrifft nicht ausschließlich die originäre Jahresabschlussprüfung, sondern auch diverse andere Prüfungsarten<sup>1</sup>, welche in Bezug auf die Haftung auf § 323 HGB referenzieren. Diese Risiken müssen aber versicherbar bleiben und die Prämien müssen auch bezahlbar bleiben. Alles andere verstärkt die bereits vorhandene Marktkonzentration oder führt sogar zu einer systemrelevanten Verkleinerung des Prüferpools, da sich viele weitere Wirtschaftsprüferpraxen aus dem Abschlussprüfungsmarkt zurückziehen würden.

Weiter führt die Haftungserhöhung zusammen mit der vorgeschlagenen Beweislastumkehr in der Praxis zu einer deutlichen Erhöhung der Prüfungsdokumentation anstatt die gewissenhafte und sorgfältige Abschlussprüfung zu stärken.

Außerdem macht eine solche Haftungserweiterung der beteiligten Personen zusammen mit den vorgeschlagenen Verschärfungen im Bilanzstraf- und -ordnungswidrigkeitsrechts den Beruf des Wirtschaftsprüfers für qualifizierte Nachwuchskräfte immer unattraktiver.

Wichtig ist hingegen, dass der deutsche Gesetzgeber die zuständigen Behörden nach Artikel 7 und 12 der EU-Abschlussprüferverordnung benennt, an die Abschlussprüfer, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, die in der Verordnung vorgesehenen Mitteilungen richten können.

---

<sup>1</sup> z.B. § 30 Abs. 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz

In der Genossenschaftsorganisation haben wir sehr positive Erfahrungen mit der Erweiterung der Abschlussprüfung um die Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemacht. Dies kann auch für die Abschlussprüfung von börsennotierten Unternehmen sinnvoll sein, um das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt wieder zu stärken.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e.V.

gez. Dr. Eckhard Ott

gez. i. V. Dieter Gahlen